



Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf

- elektronische Post –

Bezirksregierungen  
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf  
Köln und Münster  
-Dezernate 25-

nachrichtlich:

Landesbetrieb Straßenbau NRW  
- Betriebssitz -  
Wildenbruchplatz 1  
45888 Gelsenkirchen

16. November 2020

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

III A 3- 00 - 32/45

TRBr Maaßen

Telefon 0211 3843-3223

Fax 0211 3843-939110

sven.maassen@vm.nrw.de

**Verfahrensmanagement Großraum- und Schwertransporte –  
VEMAGS®  
Festlegung der Betriebskostenumlage 2021 für das VEMAGS®-  
Verfahrensmodul**

Erlass vom 22.8.2014, Az. III A 3 - 00 - 32/45

Mit Bezugserlass hatte ich ein Betriebskostenmodell für das Verfahrensmanagement Großraum- und Schwertransporte – VEMAGS® in Nordrhein-Westfalen eingeführt, mit dem eine verursachergerechte Abrechnung der anteiligen VEMAGS®-Betriebskosten des VEMAGS®-Verfahrensmoduls durch Umlegung auf die Erlaubnis- und Genehmigungsbehörden und Weiterreichung an die Antragsteller ermöglicht wird. Ausgehend von dem Anteil des Landes an den Gesamtbetriebskosten und der Bescheidstatistik ergab sich zuletzt eine Umlage in Höhe von 6,81 € je zugestellter Bescheidversion.

Da sich die Fallzahlen im VEMAGS®-System verringert und zugleich die anteiligen Betriebskosten aufgrund der technischen Weiterentwicklung

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Stadttor 1  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 3843-0  
Telefax 0211 3843-939110  
poststelle@vm.nrw.de  
www.vm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel  
vom Hauptbahnhof zur  
Haltestelle Stadttor:  
Straßenbahnlinie 709  
Buslinie 732

des Systems erhöht haben, ergibt sich die Notwendigkeit, die Umlage entsprechend anzupassen.

Ich bitte daher darum, ab dem 01.01.2021 eine Betriebskostenumlage in Höhe von 8,56 € je Bescheidversion bei der Gebührenermittlung im Rahmen der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOst) als Gebührenbestandteil zugrunde zu legen.

Ich bitte um Weiterleitung dieses Erlasses an die für die Erlaubnisse nach § 29 StVO und Ausnahmegenehmigungen nach § 46 StVO zuständigen Stellen.

Im Auftrag

  
Jörg Reißing